

Mit dem Verkauf enden unsere Dienste nicht. Markízy, spol. s r. o., Identifikationsnummer der Organisation: 45 423 253, Steuer-Identifikationsnummer : 2022995282, UID-Nr.: SK2022995282, Okružná 1483/108, 979 01 Rimavská Sobota, Tel.:047 5011323, Fax: 047 5011323, Handynr.: 0903 531 294, 0907 885 014, E-Mail: markízy@markízy.sk, www.markízy.sk

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel I

Einleitende Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Gesellschaft MARKÍZY, s .r. o. / GmbH /, mit dem Sitz Okružná1483/108, 979 01 Rimavská Sobota, Identifikationsnummer der Organisation 45423253, UID-Nr.: SK2022995282, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Banská Bystrica, Abteil Sro, Einlage Nr. 17889/S angenommen und genehmigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen der Gesellschaft, s .r. o., nachstehend als „Auftragnehmer“ oder „Verkäufer & quot genannt; und den Kunden der Gesellschaft MARKÍZY, s .r. o., nachstehend als „Auftraggeber & quot; oder „Käufer & quot; genannt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Verträge, abgeschlossen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Gesetzessammlung Bürgerliches Gesetzbuch und auch des Gesetzes Nr. 513/1991 Gesetzessammlung Handelsgesetzbuch, mit denen sich die Gesellschaft MARKÍZY, s .r. o., als Auftragnehmer verpflichtet, für ihren Kunden / den Auftraggeber das Werk nach dem verbindlichen Auftrag mit einer genauer Spezifikation des Werkes auszuführen. Unter dem Werk versteht sich die Herstellung der Abschirmungstechnik.

3. Solange der Begriff „Ware & quot; im Text angeführt wird, versteht sich darunter den Kaufgegenstand, also jedes Produkt, jeden Ersatzteil, jede Ergänzungsware verkauft durch die Gesellschaft MARKÍZY, s .r. o. und diese bilden den Bestandteil des Werkes. Solange der Begriff „Dienstleistung & quot; im Text angeführt wird, versteht sich darunter der Transport, die Lieferung des Werkes, die Montage des Werkes, die Inbetriebsetzung des Werkes und die Einweisung zur Benutzung des Werkes, dessen Instandhaltung und auch die Durchführung der Reparatur oder die Anpassung einer bestimmten Sache.

4. Der Auftraggeber ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet, noch vor dem Abschluss des Vertrags, eventuell vor der verbindlichen Bestellung der Ware des Werkes diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) eine ausreichende Aufmerksamkeit zu widmen. Das Außer-Acht-Lassen der AGB trägt ein wirkliches Unternehmensrisiko mit sich, das nicht nur der Auftraggeber, sondern auch der Auftragnehmer trägt. Bei deren Ignorierung geht er mit der sachgemäßen Pflege nicht mehr vor und trägt die Verantwortung für den Schaden, der entstehen kann. Die AGB werden vom Auftragnehmer in seiner persönlichen Anwesenheit in einer Papierform dem Werkvertrag und der verbindlichen Bestellung beigelegt, oder dem Auftraggeber durch E-Mail übersendet, solange der Auftraggeber diese hat und aktiv benutzt. Sie sind auf der Webseite des Auftragnehmers unter: <https://www.markízy.sk/> zu finden. Mit dem Abschluss des Werkvertrags nimmt der Kunde/Auftraggeber an die aktuell gültigen AGB schon im Werkvertrag an und das Zeichen dessen ist seinerseits auch die Unterzeichnung des Werkvertrags. Die AGB bilden den untrennbaren Bestandteil aller abgeschlossenen Werkverträge zwischen den

Vertragsparteien zusammen mit der Bestellung, mit der Reklamationsordnung und mit der Anleitung für die Benutzung und für die Instandhaltung.

5. Unterschiedliche Vereinbarungen im Werkvertrag haben den Vorteil vor der Fassung dieser AGB.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die AGB laufend anzupassen. Den Wortlaut der Änderungen und der Ergänzungen der AGB wird er auf seiner Webseite mit der Bezeichnung der Nummer der Version, des Monats und des Jahres veröffentlichen, wann er diese geändert oder ergänzt hat.

Artikel II

Preis, Verzögerung und Zinsen

1. Der Preis des Werkes ist im Artikel VIII des Werkvertrags angeführt. Die Zahlungsbedingungen sind im Artikel IX des Werkvertrags. Der Preis versteht sich einschließlich der Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit dem Vertrag, die vereinbarte Vorauszahlung in der Höhe zu bezahlen, wie diese im Punkt 6 Artikel VIII des Werkvertrags in Prozenten und mit dem Betrag in EUR einschließlich der Mehrwertsteuer genau festgesetzt. Die Zahlungsbedingungen sind im Artikel IX des Werkvertrags. Die vereinbarte Nachzahlung ist im Punkt 7 Artikel VIII des Werkvertrags mit den Prozenten und mit dem Betrag in EUR einschließlich der Mehrwertsteuer genau festgesetzt. Die Zahlungsbedingungen sind im Artikel IX des Werkvertrags.

2. Im Falle der Nichtbezahlung der Nachzahlung für den Preis des Werkvertrags seitens des Auftraggebers im vereinbarten Termin, verletzt der Auftraggeber damit die grundlegende Verbindlichkeitspflicht, die rechtzeitig zu erfüllen, womit die sekundäre Verbindlichkeit in Form der Verantwortung für die Verzögerung für ihn zustande kommt. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Verzögerung des Schuldners in der Bestimmung des § 517 bis 521. Weil es sich um die Verzögerung durch die Erfüllung der Geldschulden handelt, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Schuldner neben der Erfüllung der Vertragsstrafe auch die Verzugszinsen zu verlangen.

3. Der Auftraggeber kann sich seiner Verantwortung für die Verzögerung nur aus objektiven Umständen der höheren Gewalt entziehen. Er muss aber zwei Bedingungen der im Punkt 4 bis 6 Artikel VIII des Werkvertrags angeführten höheren Gewalt nachweisen. Sofort nachdem der Verhinderungsfall der höheren Gewalt weggefallen ist, ist er verpflichtet, die Erfüllung nach dem Werkvertrag fortzusetzen. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber die Verzugszinsen geltend machen, auf die sich der objektive Umstand der höheren Gewalt nicht bezieht, unter Voraussetzung, dass die Nichtmöglichkeit nicht von Dauer ist.

4. Die slowakische Rechtsregelung unterscheidet im Rahmen der gesetzlichen Verzugszinsen, die Verzugszinsen nach dem § 517 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 40/1964 Gesetzessammlung Bürgerliches Gesetzbuch auch die Verzugszinsen nach dem § 369 des Handelsgesetzbuches. Die Höhe der Vertragsstrafe für die Verzögerung ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Punkt 3 Artikel VIII des Werkvertrags vereinbart.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Punkt 3 Artikel VIII des Werkvertrags dem Auftraggeber Verzugszinsen verbunden mit der Ausführung und mit der Übergabe des Werkes / eines Teiles des Werkes zu bezahlen, und das bis zur ordentlichen Ausführung des ganzen Werkes. Der Auftragnehmer kann sich der Verantwortung für die Verzögerung nur

aus objektiven Umständen der höheren Gewalt entziehen. Er muss aber zwei Bedingungen der im Punkt 4 bis 6 Artikel VIII des Werkvertrags angeführten höheren Gewalt nachweisen.

Sofort nachdem der Verhinderungsfall der höheren Gewalt weggefallen ist, ist er verpflichtet, die Erfüllung nach dem Werkvertrag fortzusetzen. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer die Verzugszinsen geltend machen, auf die sich der objektive Umstand der höheren Gewalt nicht bezieht, unter Voraussetzung, dass die Nichtmöglichkeit nicht von Dauer ist.

Artikel III

Lieferfrist

1. Die Lieferfrist für die Lieferung des ganzen Werkes beginnt vom Tag der Gutschreibung der bezahlten Vorauszahlung vom Gesamtpreis des Werkes durch den Auftraggeber aufs Konto des Auftragnehmers zu laufen.

Version_2_2020

Mit dem Verkauf enden unsere Dienste nicht. Markízy, spol. s r. o., Identifikationsnummer der Organisation: 45 423 253, Steuer-Identifikationsnummer : 2022995282, UID-Nr.: SK2022995282, Okružná 1483/108, 979 01 Rimavská Sobota, Tel.:047 5011323, Fax: 047 5011323, Handynr.: 0903 531 294, 0907 885 014, E-Mail: markízy@markízy.sk, www.markízy.sk

3. Der Auftraggeber kann mit seiner Unterschrift die Bestellung direkt in Papierform bestätigen, die er mit der Post an die Adresse des Sitzes des Auftragnehmers übersendet. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber, die Bestellung auch elektronisch, als Anhang an die E-Mail-Adresse zu schicken, nachdem er sie vorher ausgedruckt, unterschrieben und in PDF-Format eingescannt oder mit dem Kopiergerät kopiert hat.

4. Die Verbindlichkeit des Auftragnehmers, ein ordentlich hergestelltes Werk ohne Mängeln wie im Punkt 4 Artikel VIII des Werkvertrags angeführt zu liefern, wird an dem Tag für erfüllt gehalten, an dem der Auftragnehmer das Werk vor Ort liefert wie in der verbindlichen Bestellung festgesetzt. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber telefonisch oder mit einer E-Mail-Nachricht mindestens 3 Tage vor der Übergabe den Liefertag bekannt zu geben.

5. Der Auftragnehmer trägt keine Verantwortung für die Nichteinhaltung des Liefertermins der Erfüllung in dem Fall, dass diese Nichteinhaltung durch den Einfluss einer höheren Gewalt verursacht wurde, das kann zum Beispiel eine Naturkatastrophe, langzeitige schlechte Witterungsbedingungen, Quarantänemaßnahmen seitens der Organe der öffentlichen Macht wie im Artikel VII des Werkvertrags spezifiziert. Der Auftraggeber kann aus diesem Titel den Schadenersatz nicht geltend machen, weil der Auftragnehmer in diesem Fall mit der Übergabe der Erfüllung nicht in Verzug geraten ist, weil er wegen des Verhinderungsfalls der höheren Gewalt das Werk nicht übergeben konnte. Er muss aber zwei Bedingungen der im Punkt 5 und 6 Artikel VII des Werkvertrags angeführten höheren Gewalt nachweisen. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber bekannt zu geben, dass er nicht in der Lage ist, zu liefern, und das innerhalb von 2 Tagen danach, nachdem er über die Entstehung des Verhinderungsfalls in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Umstände der höheren Gewalt bilden den Inhalt im Artikel VII des Werkvertrags.

6. Sollte die höhere Gewalt die Verlegung der Vertragsverbindlichkeit um länger als 1 Monat verursachen, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer weitere Vorgehensweise der Durchführung vereinbaren.

7. Sollte der Auftragnehmer mit der Warenlieferung oder mit der Dienstleistung in Verzögerung geraten und seiner Pflicht, die Ware zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen auch in der entsprechenden Nachfrist festgesetzt vom Auftraggeber in Dauer von mindesten 15 Arbeitstage über den Rahmen der vorgesehenen Beendigung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, im bisher nicht erfüllten Teil des Vertrags vom Vertrag den Rücktritt anmelden.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Verzögerung mit der Übergabe der Erfüllung höchstens 2 Tage im Voraus, vor dem Termin der Übergabe der Erfüllung bekannt zu geben, die seitens seines Lieferanten oder seines Frachtführers verursacht ist.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, d.h. max. 1 bis 3 Tage, dem Auftraggeber den genauen Termin und die Uhrzeit der ordentlichen Übergabe des ganzen Werkes bekannt zu geben. Der Auftraggeber wird aufgrund der Bekanntgabe des Auftragnehmers nach dem vorerwähnten Satz und nach der gegenseitigen Abstimmung des Termins die Abnahme des Werkes / eines Teiles des Werkes spätestens im vereinbarten Termin und Uhrzeit die Übergabe bei der Anwesenheit des Auftragnehmers durchführen.

10. Die Lieferfrist kann in nachstehenden Fällen geändert werden, falls,

a) die im Artikel VIII und in den Zahlungsbedingungen nach dem Artikel IX des Werkvertrags vereinbarte und in Rechnung gestellte Vorauszahlung auch nach 14 Arbeitstagen vom Tag der Fälligkeit der Vorrechnung vom Auftraggeber nicht bezahlt ist,

b) der Auftragnehmer den technischen Einsatz für die Montage des Werkes nicht beendet hat,

c) der Lieferant des bestellten Teiles des Werkes wegen des Umstands der höheren Gewalt nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer im festgesetzten Termin die bestellte Ware zu liefern.

Artikel IV

Übergabe und Abnahme der Erfüllung und Protokoll

1. Die Übergabe und die Abnahme des ganzen Werkes werden beide Vertragsparteien im Übergabe- und Abnahmeprotokoll (nachstehend nur „Protokoll“) mit ihrer eigenhändigen Unterschrift unterzeichnen, das der Auftragnehmer verpflichtet ist, zu erstellen. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens hat der Auftraggeber das Recht, die zusammenhängende Dokumentation zu prüfen, die die Vertragsparteien im Werkvertrag für die Erfüllung vereinbart haben.

2. Das Werk wird vom Auftragnehmer am Tag der Unterzeichnung des Protokolls übergeben und vom Auftragnehmer abgenommen. Das Protokoll wird vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber oder durch die vom Auftraggeber für die Abnahme des Werkes beauftragte Person unterzeichnet.

3. Die Adresse des festen Aufenthaltes des Auftraggebers oder die Adresse des Sitzes des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber in der verbindlichen Bestellung festgesetzte Ort versteht sich als Ort der Übernahme der Ware.

4. Das Protokoll muss außer den üblichen Angaben auch die Liste der festgestellten geringen Fehler und Mängel enthalten, falls solche vorkommen, die Vereinbarung über die Maßnahmen und Fristen für ihre Beseitigung, eventuell die Vereinbarung über andere sich

aus der Verantwortung für die Mängel ergebenden Rechte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geringen Mängel in der vereinbarten Frist zu beseitigen.

5. Die eventuellen bei der Werkabnahme festgestellten geringen Mängel, deren Charakter die Benutzung des Werkgegenstandes ermöglicht, bilden keinen Grund für die Nichtabnahme des fertigen Werkgegenstandes durch den Auftraggeber.

6. Das subjektive Eigentumsrecht am ordentlich gefertigten ganzen Werk kommt im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer aufgrund des Werkvertrags erst nach der vollständigen Bezahlung des ganzen vertraglichen Preises des Werkes zustande. Auch wenn er in der Zeit nach der Übergabe des ganzen Werkes das ganze Werk in der Fälligkeit der Rechnung noch nicht bezahlt hat, kann er das Werk benutzen, aber er trägt die Schadengefähr.

7. Im Sinne des Gesetzes Nr. 513/1991 Gesetzessammlung Handelsgesetzbuch geht weder die Schadengefähr für die Sache, die den Gegenstand der Instandhaltung, der Reparatur oder der Anpassung bildet, noch das Eigentumsrecht an sie auf den Auftragnehmer über.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Besichtigung / die Durchsicht des Werkes / dessen Teiles, des Werkes / der Dienstleistung bei der Abnahme der Ware/ bei der Erbringung der Dienstleistung durchzuführen, oder mit der Durchführung der Besichtigung / der Durchsicht eine zuständige Person zu beauftragen. Falls der Auftraggeber oder die von ihm beauftragte Person das nicht macht, kann er die Ansprüche an die Mängel festgestellt bei dieser Besichtigung / Durchsicht nicht geltend machen, weil er mit der Nichtdurchführung der Besichtigung nicht einmal nachweisen kann, dass die Ware schon in der Zeit der Warenabnahme die Schäden aufgewiesen hat.

9. Der Auftraggeber oder die von ihm beauftragte zuständige Person sind verpflichtet, den Ort und das ganze Umfeld zu überprüfen, in dem die Montage des Werkes /des Teiles des Werkes durchgeführt wird. Sollte an diesem Ort eine andere Firma ihre Arbeiten vorher durchgeführt haben, bevor der Auftragnehmer vor Ort eintrifft, wird der Auftragnehmer kontrollieren, ob keine versteckten Verhinderungen an diesem Ort auftreten, die ihn daran verhindern könnten, die Montage des Werkes / des Teiles des Werkes durchzuführen und das ordentlich ausgeführte Werk und seine Inbetriebsetzung ohne Mängel und ohne Beschädigung zu übergeben, die auf den schlechten Zustand des Ortes zurückgeführt werden könnten.

Sollte der Auftraggeber versteckte Mängel feststellen, deren Urheber nicht der Auftragnehmer ist und die ausschließen, dass der Auftragnehmer an diesem Ort das ganze Werk ohne Mängel übergeben könnte und wenn der Auftraggeber trotzdem an der Übergabe des ganzen Werkes an dem Ort besteht, der Mängel aufweist, trägt der Auftragnehmer keine Gefähr für die Schäden am Werk.

10. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber zu verlangen, die Mängel an dem Ort zu beseitigen, die andere Firma verursacht hat. Sollte der Auftraggeber dieser Anforderung des Auftragnehmers nicht stattgeben, wird das für eine wesentliche Verletzung des Vertrags gehalten. Der vom Auftraggeber für die Übergabe des Werkes durch den Auftragnehmer, bestimmte Ort darf keine Beschädigungen aufweisen. In solchem Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch an die Geltendmachung der Beanstandung mehr.

11. Sollte auch die Montage den Bestandteil der Erfüllung bilden, bildet die Erfüllung der Bedingungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber für die technische Einsatzbereitschaft nach den Sonderanforderungen des Auftragnehmers die Bedingung für den Beginn der Montage. Diese Einsatzbereitschaft muss vom Auftraggeber schriftlich

bestätigt werden. Sollte der Auftraggeber die allgemein gültigen oder Sonderbedingungen, für die Montage, für die Inbetriebsetzung für die Benutzung des Werkes oder des Teiles des Werkes nicht einhalten, wie zum Beispiel in der Anleitung für die Benutzung und Instandhaltung angeführt, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung für den Schaden. Den Gegenstand der Montage bilden auch die baulichen Arbeiten, die erforderlichen Baumaßnahmen (die Baubereitschaft insgesamt).

Artikel V

Garantiefrist

1. Auf manche Produkte geliefert durch die Gesellschaft MARKÍZY, s. r. o., bezieht sich eine 3-Jahre-Garantiefrist und auf manche eine 5 Jahre-Garantiefrist. Die einzelnen Produkte und die gegenständliche Garantiefrist sind im Artikel IV der Reklamationsordnung des Auftragnehmers und in der Anleitung für die Benutzung und Instandhaltung zu finden.
2. Die Garantiedauer und ihr Ablauf, bilden den Inhalt des Artikels IV der Reklamationsordnung. Der Anspruch an die Geltendmachung der Garantie wird im Artikel II der Reklamationsordnung geregelt. Das Erlöschen des Anspruchs an die Geltendmachung der Garantie wird im Artikel III der Reklamationsordnung geregelt.
3. Sollte der diesbezügliche Werkvertrag nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber eine kürzere oder längere Frist als 5 Jahre festsetzen, das heißt 60 Monate (aber immer die Mindestdauer von 24 Monaten, falls es sich um den Verkauf und um die Montage der neu gefertigten Ware handelt), richtet sich der Verlauf einer eventuellen Reklamation im ganzen Umfang nach den Bedingungen der Reklamationsordnung, die der Auftraggeber in der Papierform zusammen mit dem Werkvertrag erhalten wird. Die Reklamationsordnung steht auf der Webseite des Auftragnehmers www.markizy.sk zur Verfügung.

Artikel VI

Fehler, Qualität des Werkes

1. Das Werk / der Teil des Werkes muss für dieses Werk übliche Eigenschaft aufweisen, die ein vergleichbares Werk / Teil des Werkes nach der Bestimmung des Vertragszwecks hat, solange der Zweck im Vertrag nicht anders bestimmt, und den Zweck, für welches solches Werk / solcher Teil des Werkes in der Regel benutzt wird. Unter Fehler versteht sich ein Mangel der Eigenschaften einer Sache, der dadurch entsteht, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen solchen Gegenstand der Erfüllung überlassen hat, den er ihm nach dem Werkvertrag eventuell nach dem Gesetz überlassen sollte.
2. Die Bestimmung des § 499 des Bürgerlichen Gesetzbuches geht bei der Bestimmung des Fehlers von der Verwendbarkeit der Sache und deren Qualität aus. Die Eigenschaften, deren Mangel als ein Fehler beurteilt wird, können einen unterschiedlichen Charakter und auch eine unterschiedliche Wichtigkeit der Fehler aufweisen und ihr Gesamteinfluss auf die Sache kann auch unterschiedlich sein.
3. Die erste Art der Fehler ist der nicht begrenzte Zweck im Werkvertrag. Der Fehler ist jede Abweichung von der Erfüllung dessen, was nach dem Werkvertrag erfüllt werden wollte, und das solange es um die Quantität und um die Qualität der Erfüllung geht. Der Fehler der Erfüllung zeigt sich darin, dass der Gegenstand der Erfüllung die vereinbarte oder anders bestimmte Eigenschaften und Voraussetzungen nicht enthält. Das Werk bilden diverse Erfüllungen. Das Handelsgesetzbuch formuliert zwecks des Vertrags in der Bestimmung § 560, dass das Werk Fehler aufweist, falls die Ausführung des Werkes dem im Werkvertrag

bestimmten Ergebnis nicht entspricht. Falls das Ergebnis im Werkvertrag angesichts der Bestimmung des § 560 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches nicht erzielt wurde, wird dieses Fehler aufweisen.

4. Das Werk kann auch andere Fehler haben (zum Beispiel Mängel in Dokumenten), die der Auftragnehmer dem Auftraggeber in der Zeit der vorvertraglichen Verhandlungen, vor allem in der Bestellung und in der Zeit der Übergabe des ganzen Werkes im Übergabe- und Abnahmeprotokoll übergeben wird.

5. Für den Fehler wird auch die Menge des gelieferten Werkes, seine Beschaffenheit und seine Ausführung und seine Verpackung gehalten. Den Gegenstand des Werkes bildet die Fertigung einer Sache. Beim Charakter des Werkgegenstandes des Auftragnehmers der Gesellschaft MARKÍZY, s r. o., versteht sich unter einer Sache jeder materielle Gegenstand, der zu betätigen ist und der den menschlichen Bedürfnissen dient.

6. Der Auftraggeber verlangt vom Auftragnehmer die Herstellung des Werkes in einer konkreten Menge. Die genaue Menge wird vereinbart und ist auch in der verbindlichen Bestellung schriftlich angeführt.

7. Die Bestimmung des § 442 des Handelsgesetzbuches löst die Lieferung einer größeren Warenmenge, als in der Bestellung bestimmt wurde und das Recht des Käufers, die Übermenge abzuweisen oder anzunehmen. Der Fehler bezüglich der Menge ist ein Fehler bei der Lieferung einer Mindermenge, aber auch einer größeren Menge.

8. Die größere Menge ist eine Mehreigenschaft der Sache. Es ist eine Eigenschaft, die von der Sache abzutrennen ist, ohne andere Eigenschaften oder die Verwendbarkeit der Sache zu beeinflussen. Bei der Lieferung einer Mindermenge, beziehen sich die Bestimmung über die Verantwortung für die Fehler auf das fehlende Werk nicht, weil das Werk nicht geliefert wurde. Der Mangel an der Menge ist eine Differenz zwischen der wirklich gelieferten Menge und der in der verbindlichen Bestellung angeführten Menge.

9. Der Fehler ist auch die Lieferung einer anderen Sache, als der in der Bestellung bestimmten Ware. Im Sinne des Handelsgesetzbuches ist das ein Fehler der Erfüllung, es ist keine Nichterfüllung des Werkvertrags. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die Bestimmung über die Lieferung einer anderen Sache nicht. Falls der Auftragnehmer eine andere Erfüllung erbringt, kommt die Verantwortung für die Fehler nicht in Betracht, der Auftraggeber hat das Recht auf die Erfüllung des Werkvertrags.

10. Jede Unvollkommenheit vom Gesichtspunkt des Auftraggebers, die durch die Produktionstechnologie, durch das Arbeitsverfahren oder durch die Teile, die einen problemlosen Gang oder die Funktionstüchtigkeit des Produkten gegeben sind, ist weder ein Fehler, noch der Gegenstand einer berechtigten Reklamation.

11. Der Fehler ist eine Unvollkommenheit der Sache, die einen Einfluss auf die Sache (auf das Werk) hat, und das entweder von der ästhetischen oder funktionsfähigen Sicht und gleichzeitig nicht erwünscht ist. Eine fehlerhafte Erfüllung ist Erfüllung, die keine solchen Eigenschaften hat, die der Auftraggeber erwartet und vereinbart hat, oder die sonst üblich sind, oder manche dieser Eigenschaften fehlen. Der Fehler reduziert die Möglichkeit der Nutzung der Sache, oder die Sache wird dadurch anders entwertet.

12. Der Fehler ist eine Beeinträchtigung (ein Mangel), die dem Auftraggeber dadurch entstanden ist, dass der Auftragnehmer betreffend des einwandfreien Gegenstandes der Erfüllung nicht getan hat, was er nach der ursprünglichen Rechtspflicht tun sollte.

13. Die Qualität des gelieferten Werkes ist die Anforderung an das Ergebnis, aber gleichzeitig auch der Maßstab, auf Grund dessen der Auftraggeber zusammen mit dem Preis die Entscheidung darüber trifft, welchen Auftragnehmer er wählt. Der Auftragnehmer darf bei der Präsentation seiner Arbeit nicht in die betrügerische Handlung, eventuell zum Nachweisen des fehlerhaften Werkes als eines mangelfreien Werkes gleiten. Das mit Fehlern hergestellte Werk unterliegt der Verantwortung für die Mängel.

14. Die Qualität des Werkes ist nach dem Handelsgesetzbuch eine Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Beschaffenheit stellt kein wesentliches Erfordernis des Vertrags. Der Auftragnehmer vereinbart schon in den vorvertraglichen Verhandlungen mit dem Auftraggeber die Eigenschaften, die das Werk aufweisen muss, wie die Farbe, das Muster und ähnliches. Genauso wie in anderen Charakteristiken ist es auch hier angebracht, dass die Vertragsparteien die Qualität, die Beschaffenheit des Werkes im Werkvertrag genau begrenzen. Solange sie das nicht tun, wird nach der Bestimmung des § 420 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches verfahren. Falls die Beschaffenheit und die Herstellung des Werkes nicht genau spezifiziert sind, wird der Auftragnehmer verpflichtet sein, das Werk / den Teil des Werkes in der Beschaffenheit und in der Ausführung zu liefern, die dem Zweck des Vertrags am besten entsprechen und falls der Zweck im Vertrag nicht bestimmt wird, wird er das Werk für den üblichen Verwendungszweck herstellen. Jeder Auftraggeber verlangt die Ausführung in einer seiner Vorstellungen und von entsprechender Sonderqualität.

16. Im Sinne der Bestimmung des § 420 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches ergibt sich die Möglichkeit der Warenlieferung nach dem Muster oder nach der Vorgabe, das heißt die verlangte Qualität und die Ausführung werden nach dem Muster oder nach der Vorgabe bestimmt, die den Bestandteil des Angebotes bildet. Falls die Vertragsparteien die Lieferung von Waren vereinbart haben, die die Eigenschaften der Muster aufweisen sollen, sind dann diese Muster maßgebend für die Begutachtung der Beschaffenheit. Nur bei der Differenz zwischen der Bestimmung der Beschaffenheit nach dem Muster und der Bestimmung der im Vertrag beschriebenen Ware hat die Rechtsverbindlichkeit die Bestimmung der Ware im Vertrag. Die Bereitstellung der Muster, der Vorlagen dient zur Prüfung, ob das gelieferte Werk einwandfrei ist. Solange das Werk betreffend seiner Beschaffenheit oder seiner Ausführung dem Muster nicht entsprechen wird, wird dieses für fehlerhaft gehalten.

Artikel VII

Behebbarer und nicht zu behebender Fehler

1. Solange der Mangel (Fehler) zu beseitigen ist und so der mangelfreie Zustand erzielt werden kann, handelt es sich um einen behebbaren Mangel. Das Bürgerliche Gesetzbuch begrenzt in der Bestimmung des § 648 Abs. 1 den behebbaren Mangel als solchen, der zu beseitigen ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die kostenlose Behebung des Mangels zu verlangen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mangel unter der Voraussetzung zu beseitigen, dass es sich gerade um ein neu montiertes Produkt handelt, und das unverzüglich innerhalb von 5 bis 7 Tagen, eventuell im Termin, den der Auftraggeber und der Auftragnehmer gegenseitig mit einem genau festgesetzten Datum vereinbaren.

3. Handelt es sich um den Mangel, der im Sinne der Bestimmung des § 648 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu beseitigen ist und dieser stellt eine Verhinderung dar, um die Sache nach der verbindlichen Bestellung ordentlich mangellos benutzen zu können, hat der Auftraggeber das Recht auf die Aufhebung des Werkvertrags.

4. Dasselbe Recht steht ihm bei den nicht zu behebenden Fehlern zu, falls er die Sache wegen der wiederholt auftretenden Mängel nach der Reparatur oder wegen einer größeren Zahl von Mängeln nicht ordentlich benutzen kann. Falls es sich um einen zu behebenden Fehler handelt, der aber die ordentliche Benutzung der Sache keine Verhinderung nach der Bestellung darstellt, hat der Auftraggeber das Recht auf die entsprechende Ermäßigung.

5. Der Mangel ist in dem Fall nicht zu beheben, wenn er objektiv nicht behoben werden kann. Auch ein nicht zu behebender Mangel kann aber weitere Benutzung des Werkes ermöglichen.

6. Für einen erkenntlichen Mangel wird der Mangel bei einer üblichen Werkabnahme gehalten. Nach der bürgerlich-rechtlichen Regelung gilt, dass der Anspruch wegen der Mängel in dem Fall nicht geltend gemacht wird, wenn die Sache erkenntliche Mängel aufweist. Die handelsrechtliche Regelung enthält solche Bestimmung nicht. Es handelt sich überwiegend um erkenntliche Mängel an den Liegenschaften, die auch anhand der Eigentumsurkunde identifiziert werden können.

Artikel VIII

Verantwortung für die Mängel

1. Die Verantwortung für die Mängel wird auch im Artikel X des Werkvertrags angeführt. Es ist eine objektive Verantwortung. Der Auftragnehmer trägt Verantwortung für alle Mängel ungeachtet der Existenz seines Verschuldens. Die Ausnahme vom Grundsatz der objektiven Verantwortung ist die Situation, wenn die Mängel infolge der ungeeigneten Weisungen des Auftraggebers entstehen.

2. Die Verantwortung für die Mängel kommt zustande, wenn die Sache keine ausdrücklich erforderten oder üblichen Eigenschaften aufweist und sie kann entsprechend dem Charakter und dem Zweck des Werkvertrags nicht benutzt werden. Die Verantwortung wird auch für die Mängel an Waren angewandt.

3. Wenn der Auftraggeber feststellt, dass das Werk Mängel aufweist, entsteht ihm in der Regel der Anspruch, beim Auftragnehmer die Verantwortung für die Mängel geltend zu machen. Die Geltendmachung der Ansprüche für die Verantwortung für die Mängel hängt von der Tatsache ab, ob der Auftragnehmer für die gegenständlichen Mängel überhaupt die Verantwortung trägt.

4. Im Handelsrecht gilt, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Mängel trägt, die das Werk in der Zeit seiner Übergabe aufgewiesen hat. Die Ausnahme bildet die Situation, wenn der Übergang der Gefahr für den Schaden später zustande kommt, zum Beispiel wegen der Verzögerung der Übergabe des ganzen Werkes durch den Auftragnehmer oder wegen der Verzögerung des Auftraggebers mit der Bezahlung der Nachzahlung für das Werk. In solchem Fall ist dieser Moment von Entscheidung. Solange die Mängel auf die Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, wird er die Verantwortung für sie auch in dem Fall tragen, falls sie nach dem Termin der Übergabe oder des Übergangs der Schadengefahr vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber entstanden sind, die durch die Übergabe des ganzen Werkes entsteht. Der objektive Zustand der Verletzung der Pflichten bei der Herstellung des Werkes ist von Rechts wegen auch vom zeitlichen Gesichtspunkt von Entscheidung, weil die zeitliche Begrenzung bei der Beanstandung der Mängel seitens des Auftraggebers nicht geltend gemacht wird.

5. Bei der Geltendmachung der Ansprüche für die Verantwortung für die Mängel ist auch die Erfüllung der Pflicht von Wichtigkeit, bei der Übergabe das Werk / den Teil des Werkes

ordentlich durchzusehen und zu prüfen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben vereinbart, dass der Auftraggeber oder die von ihm beauftragte Person bei der Übergabe des ganzen Werkes, das Werk ordentlich durchsehen wird. Die Pflichtdurchsicht ist im Interesse der rechtzeitigen Feststellung der Mängel. Mit der Pflichtdurchsicht beginnt indirekt die Frist für die Mitteilung der Mängel des Werkes, das heißt, die Reklamationsfrist.

6. Bei der Übergabe des Werkes werden die Mängel, die bei der Durchsicht enthüllt werden, als Mängel qualifiziert, die die Übergabe des ordentlich und rechtzeitig ausgeführten Werkes / des Teils des Werkes verhindern, infolge dessen das Werk / ein Teil des Werkes nicht übergeben wird und die Verbindlichkeit nicht erfüllt ist. Die Mängel, die der Auftraggeber entdeckt, sind offene Mängel, die das Werk in der Zeit der Durchsicht aufweist und gleichzeitig sind das auch Mängel, die in der Zeit der Übergabe bestehen.

7. Sollte der Auftraggeber die Verantwortung für die Mängel beanspruchen, muss er diese beim Auftragnehmer rechtzeitig rügen, am frühesten im Übergabe- und Abnahmeprotokoll bei der Anwesenheit des Auftragnehmers. Die konkrete Begrenzung der Reklamationsfrist ergibt sich aus der Bestimmung des § 562 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches. Auf die Reklamationsfrist bezieht sich der unnütze Ablauf der gegenständlichen Zeit, wann sie schon den Charakter einer Verjährungsfrist aufweist. Sollte der Auftragnehmer gegen die Nichtbekanntgabe der Mängel in der festgesetzten Zeit einwenden, wird er nicht verpflichtet sein, den Anspruch vom Vertrag zu erfüllen. Er kann das aber aufgrund seiner freien Entscheidung machen, aber keine Vorschrift verpflichtet ihn dazu.

8. Falls aber die Mängel das Ergebnis der Tatsachen sein werden, über die der Auftragnehmer Bescheid wusste, oder in der Zeit der Lieferung des Werkes / des Teils des Werkes musste Bescheid wissen, wird der Verjährungscharakter nicht eintreten. Es ist zum Beispiel die Situation, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber, die Mängel verschweigt. Man kann mit der Enthüllung der Mängel „irgendwann“ nach der Abnahme des Werkes rechnen. Das Handelsgesetzbuch begrenzt diese Frist auf 2 Jahre.

Version_2_2020

Mit dem Verkauf enden unsere Dienste nicht. Markízy, spol. s r. o., Identifikationsnummer der Organisation: 45 423 253, Steuer-Identifikationsnummer : 2022995282, UID-Nr.: SK2022995282, Okružná 1483/108, 979 01 Rimavská Sobota, Tel.:047 5011323, Fax: 047 5011323, Handynr.: 0903 531 294, 0907 885 014, E-Mail: markizy@markizy.sk, www.markizy.sk

Artikel IX

Wesentliche Verletzung des Vertrags

1. Die Ansprüche der Mängel an Waren und der Mängel am Werk unterscheiden sich darin, ob es zur wesentlichen Verletzung des Werkvertrags kam oder ob die Verletzung des Werkvertrags nicht wesentlich war. Bei der wesentlichen Verletzung des Werkvertrags hat der Auftraggeber die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag bildet den Inhalt des Artikels XII des Werkvertrags.

2. Das Handelsgesetzbuch definiert in der Bestimmung des § 345 Abs. 2 die wesentliche Verletzung des Vertrags als Situation, wann die verletzende Partei in der Zeit des Abschlusses des Vertrags wusste oder in dieser Zeit mit dem Rücksicht auf den Zweck des Vertrags vorherzusehen war, dass die andere Partei an der Erfüllung der Pflichten kein Interesse haben wird. Solange es Zweifel über die Triftigkeit der Verletzung des Vertrags auftreten, wird die Verletzung des Vertrags nicht für wesentlich gehalten.

3. Um eine wesentliche Verletzung des Vertrags wird es sich handeln, falls die Situation eintritt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Werk mit Mängeln übergibt, das bedeutet, dass der Auftragnehmer in der Zeit des Abschlusses des Werkvertrags weiß, wenn er das Werk mit bestimmten Mängeln liefert, wird der Auftraggeber kein Interesse an der Erfüllung haben. Dem Auftraggeber entsteht ein Kreis von Ansprüchen, die er vom Auftragnehmer verlangen kann. In erster Reihe kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel am Werk fordern, und das

a) mit der Lieferung eines Ersatzwerkes, oder mit der Lieferung eines fehlenden Werkes, er hat weiter die Möglichkeit,

b) die Reparatur der Mängel des Werkes zu verlangen, falls es möglich ist, diese zu reparieren, oder

c) einen entsprechenden Preisnachlass vom Werk zu fordern, oder

d) vom Werkvertrag zurückzutreten.

4. Falls der Auftraggeber beim Auftragnehmer im Übergabe- und Abnahmeprotokoll bereits in der Zeit der Übergabe und Abnahme des Werkes / des Teils des Werkes oder höchstens innerhalb von 5 bis 7 Tagen die Mängel rügt, nachdem er die die Mängel festgestellt hat, wird er dem Auftragnehmer mit der Post an die Adresse des Sitzes des Auftragnehmers oder an die E-Mail-Adresse www.markizy.sk die Mitteilung der Mängelrüge schicken und hat das Recht zwischen den im Punkt 3 dieses Artikels genannten Ansprüchen zu wählen.

5. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel am Werk mitteilt, seine Wahl zum Beispiel die Beseitigung der Mängel rechtzeitig bekannt gibt, und der Auftragnehmer seiner Pflicht nicht nachkommt und die Mängel in der entsprechend ausreichenden Frist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber in solchem Fall anstatt des geltend gemachten Anspruchs an die Beseitigung der Mängel, den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Er wird an diese Wahl vollständig gebunden. Er kann anstatt des Rücktritts vom Vertrag auch den entsprechenden Preisnachlass verlangen.

Artikel X

Nicht wesentliche Verletzung des Vertrags

1. Wird der Auftragnehmer beim Abschluss des Werkvertrags weder wissen, noch voraussetzen können, dass die andere Partei kein Interesse an der Erfüllung haben wird, wenn es zur bestimmten Verletzung des Werkvertrags kommt, wird es sich um eine nicht wesentliche Verletzung des Vertrags gehen. In solchem Fall werden sich die Ansprüche an den Mängeln nach der Bestimmung des § 437 des Handelsgesetzbuches richten. Der Auftraggeber kann entweder die Lieferung des fehlenden Werkes, oder den Preisnachlass vom Werk verlangen. Die Ansprüche des Auftraggebers sind um die Möglichkeit eingeschränkt, vom Werkvertrag zurückzutreten, was bei der wesentlichen Verletzung des Werkvertrags nicht gilt.

2. Falls der Auftraggeber sich entscheidet, die Beseitigung der Mängel des Werkes zu verlangen, wird er dem Auftragnehmer eine ausreichende angemessene Frist für ihre Beseitigung geben, in solchem Fall wird er bis zum Ablauf der gegenständlichen Frist keine andere von den geltend machbaren Ansprüchen verlangen.

3. Das Recht auf den Schadenersatz oder auf die Vertragsstrafe, eventuell auf seine Geltendmachung bleibt erhalten. Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen,

dass er die Mängel in der gegebenen Frist nicht beseitigen wird, bleibt dem Auftraggeber auch im Laufe der festgesetzten Frist das Recht auf die Wahl eines anderen Anspruchs erhalten.

4. Der Auftraggeber bestimmt in der Regel die ausreichende angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel des Werkes. Falls der Auftraggeber die Frist nicht bestimmt, geht das Recht der Wahl der Frist auf den Auftragnehmer über. Der Auftraggeber hat noch immer die Möglichkeit, unverzüglich, das heißt im Zeitraum von höchstens 5 bis 7 Tagen, seinen Einwand gegen die vorgeschlagene Frist für die Beseitigung der Mängel zum Ausdruck zu bringen. Sollte er das nicht tun, wird die Frist für vereinbart gehalten.

5. Beim unnützen Ablauf der Frist für die Beseitigung der Mängel, entsteht dem Auftraggeber das Recht, den Anspruch an die Ermäßigung oder an den Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen. Um vom Vertrag zurücktreten zu können, verlangt das Handelsgesetzbuch, dass er den Auftragnehmer auf seine Absicht im Voraus hinweist, und das bereits im Moment, wann er dem Auftragnehmer die Frist für die Beseitigung der Mängel festsetzt. Wenn der Auftraggeber unterlässt, die Frist für die Beseitigung der Mängel festzusetzen, wird er später sich selbst den Rücktritt vom Vertrag vereiteln, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel nicht erfüllt, auch in der Frist, die er sich selbst festgesetzt hat.

Artikel XI

Rücktritt vom Vertrag

1. Die grundlegende Voraussetzung der Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag (abgesehen davon, ob es sich um den Rücktritt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach dem Handelsgesetzbuch handelt) ist die Tatsache, dass der Vertrag, von dem eine der Vertragsparteien zurücktreten will, gültig ist. Sollte nämlich der Vertrag nicht gültig sein, ist es nicht möglich, diesen auch mit dem Rücktritt vom Vertrag aufzuheben. Für den Rücktritt kann im Grundsatz für jeden Grund die Vereinbarung getroffen zu werden, der mit dem Gesetz oder mit guten Sitten nicht im Widerspruch steht (gilt für den Bereich der bürgerlich-rechtlichen Beziehungen), bei den handelsrechtlichen Beziehungen sollte die Vereinbarung der Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen eines ehrlichen Geschäftsverkehrs stehen, weil die Rechtsausübung im Sinne des § 265 des Handelsgesetzbuches, das mit den Grundsätzen eines ehrlichen Geschäftsverkehrs im Widerspruch stehen, keinen Rechtsschutz genießt. Der Rücktritt vom Vertrag versteht sich als keine Vertragspflicht, sondern als damit verbundene Rechtsausübung.

2. Der Rücktritt vom Vertrag nach dem Abs. 2 der Bestimmung des § 642 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Gegenstand des Artikels XII des Werkvertrags.

3. Anschließend ist jeder Beteiligte des aufgehobenen Vertrags nach dem Rücktritt vom Vertrag im Sinne der Bestimmung des § 457 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, dem anderen im Rahmen der Grundsätze der unbegründeten Bereicherung alles zurückzugeben, was er nach dem Vertrag erhalten hat. Im Falle der Nichterfüllung der Pflicht der Rückgabe der Erfüllung gilt die Frist allgemein nach dem § 107 des Bürgerlichen Gesetzbuches (subjektive Verjährungsfrist von 2 Jahren und die objektive Verjährungsfrist von 3 Jahren) für die Einbringung der Klage.

4. Auch für den Bereich der handelsrechtlichen Beziehungen gilt, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen, wobei der Rücktritt vom Vertrag den Anspruch an den Schadenersatz nicht betrifft. Im Unterschied vom Bürgerlichen Gesetzbuch wird die vor dem Rücktritt vom Vertrag geleistete Erfüllung nach dem Handelsgesetzbuch für die unbegründete Bereicherung

nicht gehalten, weil die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag im Augenblick des Rücktritts zustande kommen, das heißt nicht rückgängig.

5.

Version_2_2020

Mit dem Verkauf enden unsere Dienste nicht. Markízy, spol. s r. o., Identifikationsnummer der Organisation: 45 423 253, Steuer-Identifikationsnummer : 2022995282, UID-Nr.: SK2022995282, Okružná 1483/108, 979 01 Rimavská Sobota, Tel.:047 5011323, Fax: 047 5011323, Handynr.: 0903 531 294, 0907 885 014, E-Mail: markízy@markízy.sk, www.markízy.sk

6. Nach dem Handelsgesetzbuch kann man nur in den Fällen vom Vertrag zurücktreten, die das Werkvertrag oder das Handelsgesetzbuch festsetzt. Der Werkvertrag erlischt mit dem Rücktritt vom Vertrag, wenn die Äußerung des Willens der berechtigten Partei vom Vertrag im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch zurückzutreten, der anderen Partei ausgehändigt wird; nach dieser Zeit kann man die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag nicht widerrufen oder ohne die Zustimmung der anderen Partei zu ändern. Im Sinne der Bestimmungen des § 351 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erlöschen alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien mit dem Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag berührt den Anspruch an den Schadenersatz nicht, entstanden mit der Verletzung des Vertrags, und auch den Anspruch an die die Wahl des Rechtes nach dem § 262 des Handelsgesetzbuches betreffenden Vertragsbestimmungen, an die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und an die Bestimmungen, die nach dem geäußerten Willen der Parteien oder mit dem Hinblick auf seinen Charakter auch nach dem Abschluss des Vertrags dauern sollen.

7. Nach den Bestimmungen des § 345 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches versteht sich die Verzögerung des Auftraggebers mit der Bezahlung der Vorauszahlung, die im Artikel VII des Werkvertrags vereinbart ist, als die wesentliche Verletzung der Vertragspflicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, dem Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag schriftlich, mit einer eingeschriebenen Sendung mit der Post bekannt zu geben. In solchem Fall ist der Auftragnehmer nach der Bestimmung des § 347 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches berechtigt, vom Vertrag nur bezüglich der Erfüllung zurückzutreten, die die in diesem Punkt angeführte Verbindlichkeit betrifft.

8. Wenn der Auftragnehmer nach der Bestimmung des § 345 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches vom Auftraggeber die Erfüllung der Vertragsverpflichtung berechtigt anfordert, wird er dem Auftraggeber bekannt geben, dass

a) er an der Erfüllung dieser Pflicht besteht. Er kann dem Auftraggeber eine Nachfrist für die Erfüllung der Pflicht (zahlen) bestimmen, in solchem Fall

b) entsteht dem Auftragnehmer das Recht, nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten,

c) wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung in der Nachfrist nicht nachkommt, wird der Auftraggeber nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten,

d) wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unangemessene Frist für die Erfüllung (Zahlung) gibt und nach deren Ablauf der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktritt,

treten die Wirkungen des Rücktritts erst nach dem unnützen Ablauf der angemessenen Nachfrist ein, die er dem Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtung gewähren sollte

e) falls er keinen Gebrauch vom Recht rechtzeitig macht, vom Vertrag zurückzutreten, ist er berechtigt, vom Vertrag nur auf die für die nicht wesentliche Verletzung der Vertragspflicht bestimmte Weise zurückzutreten.

9. Sollte der Auftraggeber, der in Verzögerung ist, erklären, dass er seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer im Sinne der Bestimmung des § 346 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vom Vertrag ohne Gewährung der angemessenen Nachfrist oder vor deren Ablauf zurücktreten.

10. Nach dem Abs. 1 § 441 des Handelsgesetzbuches kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten, falls er dem Auftragnehmer die Mängel nicht rechtzeitig bekannt gemacht hat.

11. Bei den Rechten, die mit dem Rücktritt vom Vertrag eintreten, läuft die Verjährungsfrist nach dem Abs. 1 § 394 des Handelsgesetzbuches von dem Tag ab, an dem der Berechtigte vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Sinne des § 397 des Handelsgesetzbuches beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre. Die Partei, gegenüber der das Recht verjährt wird, kann nach dem § 401 des Handelsgesetzbuches mit einer schriftlichen Erklärung der anderen Partei die Verjährungsfrist verlängern, und das auch wiederholt; die gesamte Verjährungsfrist darf nicht als 10 Jahre länger sein, und zwar seit der Zeit, als sie zum ersten Mal zu laufen begann. Diese Erklärung kann auch vor dem Beginn des Ablaufs der Verjährungsfrist abgeben.

Artikel XII

Geltendmachung der Reklamation

Die Reklamationen werden im Einklang mit der Reklamationsordnung der Gesellschaft MARKÍZY, s. r. o. geltend gemacht, die im Sitz der Gesellschaft MARKÍZY, s. r. o. zugänglich ist und auf der Webseite <https://www.markizy.sk/> veröffentlicht ist.

Artikel XIII

Umfang der Garantie.

Die Garantiebedingungen und der Umfang der für die gelieferten Waren / Dienstleistungen geleisteten Garantie sind in Reklamationsordnung der Gesellschaft MARKÍZY, s. r. o. ausführlich angeführt, die im Sitz der Gesellschaft MARKÍZY, s. r. o. zugänglich ist und auf der Webseite <https://www.markizy.sk/> veröffentlicht ist.

Artikel XIV

Schlussbestimmungen

Für alle diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt die Rechtsordnung der Slowakischen Republik. Die Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien bei der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen eintreten können, werden in erster Reihe außergerichtlich beigelegt. Sollte es trotzdem zur Vereinbarung der Vertragsparteien nicht kommen, gilt, dass das örtlich zuständige Gericht der Slowakischen Republik im Streitfall zuständig ist. Mit der Bestätigung der verbindlichen Bestellung der Sonderwerkverträge bestätigt der Auftraggeber seine vorbehaltlose Zustimmung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung sind gültig und wirksam seit dem 2020.